



Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge
Bebauungsplan Nr. 53/2021
"Königsborner Straße 13"
Artenschutzbericht

Auftraggeber: askania plan GmbH
Loburger Weg 28
39114 Magdeburg

Auftragnehmer: 
Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH
Bernhardystraße 19
06110 Halle (Saale)

Bearbeiter: Dr. G. Villwock

Halle, den 16.07.2021



Dr. habil. G. Villwock

INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	METHODIK	4
4	RELEVANZPRÜFUNG.....	5
4.1	VORHABENSBEZOGENE WIRKFAKTOREN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEZUG	5
4.1.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
4.1.2	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
4.1.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
4.2	GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM	6
4.3	ERGEBNISSE	10
5	KONFLIKTANALYSE	16
5.1	ARTENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE – GEBÄUDE BEWOHNENDE FLEDERMAUSARTEN.....	16
5.2	ARTENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE – ZAUNEIDECHSE.....	16
5.3	ARTENGRUPPENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE - UNGEFÄHRDETE FREI- UND BODENBRÜTENDE BRUTVOGELARTEN MIT JÄHRLICH WECHSELNDEN FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN	17
5.4	ARTENGRUPPENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE - GEBÄUDEBRÜTENDE BRUTVOGELARTEN MIT JÄHRLICH FESTEN FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN	20
6	VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	22
7	PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN NACH § 45 (7) BNATSCHG.....	23
8	ZUSAMMENFASSUNG	23
9	LITERATUR UND QUELLEN.....	24

TABELLEN

Tab. 1:	Auswahl der prüfrelevanten Arten	11
---------	----------------------------------	----

ANLAGE

Karte 1:	Bestand Biotope 06/2021
----------	-------------------------

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für das etwa 2 ha große Gebiet der Ortslage Heyrothsberge der Gemeinde Biederitz ist die Aufstellung eines B-Planes unter dem Namen „Königsborner Straße 13“ vorgesehen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet, dem Wohnen dienend, gemäß § 4 BauN VO vorgesehen. Ein entsprechender Vorentwurf zum B-Plan wurde bereits erarbeitet [5].

Im § 44 (1) BNatSchG werden Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten formuliert.

Der vorliegende Fachbeitrag dient der Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 44 (1) BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 1 und 3) und erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 2) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Liegt ein Verletzungstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG vor, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VSchRL sind dabei zu beachten.

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG handelt, ist der § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Danach sind in der Artenschutzprüfung „nur“ die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhanges IV der FFH-RL relevant. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird auf die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eingegangen. Als prüferelevant wurden die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13] aufgeführten Vogelarten und die dort genannten Spezies des Anhanges IV der FFH-RL eingestuft.

Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldberäumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Dem aktuellen fachlichen Konsens nach kann je nach Gefährdungsprofil von diesen Rahmenbedingungen teilweise oder auch von CEF-Maßnahmen ganz abgesehen werden: „Maßnahmen“ für vergleichsweise häufige Arten müssen nicht die hohen Anforderungen der CEF-Maßnahmen erfüllen, v. a. nicht hinsichtlich der zeitlichen Kontinuität, weil populationsbezogen Gefährdungssituationen nicht ableitbar sind.

Liegt ein Verletzungstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG vor, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten.

3 METHODIK

Die Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt, der Relevanzprüfung, wird auf Basis der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13] geprüft, inwieweit ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich möglich ist. Sind bestimmte Artvorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sicher auszuschließen bzw. reichen die vorhabenbedingten Wirkungen offensichtlich nicht dazu aus, Beeinträchtigungen der Arten hervorzurufen, können diese aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden in tabellarischer Form dargestellt, wobei aus pragmatischen Gründen zum Teil eine zusammenfassende Einschätzung auf Ebene der Artengruppe erfolgt.

Im darauffolgenden Schritt, der Konfliktanalyse, wird detailliert geprüft, ob das Vorhaben für die in der Relevanzprüfung gekennzeichneten Arten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt und ob diese durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden können.

Ist eine Ausnahmezulassung notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen, ggf. unter Berücksichtigung von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Generell erfolgt die Konfliktanalyse einzelartbezogen. Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise nach fachlichen Kriterien in Anlehnung an die Maßgaben der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13] auf streng geschützte Arten, Arten des Anhanges I der VSchRL sowie gefährdete Arten (Rote Liste 3 oder höher) beschränkt. Die kommunen, ungefährdeten Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe betrachtet.

4 RELEVANZPRÜFUNG

4.1 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren und artenschutzrechtlicher Bezug

Eine Kurzdarstellung des geplanten Vorhabens ist dem Vorentwurf des B-Planes [5] zu entnehmen. Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet, dem Wohnen dienend gemäß § 4 BauN VO erschlossen werden. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl 0,4, die Zahl der Vollgeschosse 2 sowie der max. Firsthöhe von <10 m gegeben.

Im Folgenden werden die aus Artenschutzaspekten relevanten vorhabensbedingten Wirkfaktoren genannt und der Bezug zu den Verboten nach § 44 (1) BNatSchG hergestellt. Als Wirkbereich ist das gesamte B-Plan-Gebiet zugrunde zu legen.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen entstehen während der Bauphase und sind in ihrer Wirkung überwiegend temporär begrenzt. Baubedingte Wirkungen sind:

- Flächeninanspruchnahme und damit verbundener Verlust/ Funktionsverlust von Biotopstrukturen → Verlust/ Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen, Verletzung/ Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung
 - **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)**
 - **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**
- Lärm/ Erschütterung/ optische Reize/ Schadstoffausstoß durch den Baubetrieb → temporäre Funktionsverminderung
 - **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die eigentliche zukünftige Anlage einschließlich aller Nebenanlagen (z. B. Zufahrtswege). Anlagebedingte Wirkungen sind:

- Dauerhafte Flächenverluste → Verlust der Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und sonstige Flächeninanspruchnahme, Veränderung von Standortbedingungen

Die anlagebedingt beanspruchten Flächen liegen vollständig innerhalb des Baufeldes. Mögliche Verbotstatbestände werden hinreichend im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahmen abgeprüft.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Allgemeine Wohngebiete erzeugen in der Regel keine besonderen betriebsbedingten Wirkungen durch Emissionen (Schadstoffe, Lärm) und Ressourcenverbrauch. Aus Artenschutzaspek-

ten ergeben sich keine relevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren.

4.2 Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum

In einer ausgedehnten und intensiven Vorortbegehung am 29.06.2021 wurde eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten) vorgenommen. Als Grundlage hierfür wurde eine überschlägige Biotopkartierung des B-Plan-Gebietes erstellt (siehe Karte 1). Diese erbrachte folgende Ergebnisse:

- Der südliche und zentrale Teil des Gebietes wurde in der Vergangenheit gewerblich genutzt. Hier befinden sich mehrere ein- und zweigeschossige, zum größten Teil leerstehende Gebäude sowie vollversiegelte und gepflasterte Hof- und Stellflächen.
- Diesem Bereich schließen sich im Norden und Nordwesten aufgelassene Gartenflächen mit verwilderten Obst- und Ziergehölzen an.
- Im nördlichen Teil des Gebietes nimmt mesophiles Grünland größere Flächen (ca. 0,5 ha) ein. Es wird augenscheinlich zeitweise gemäht.
- Im äußersten Norden und an der Westgrenze befinden sich etwa 20 Jahre alte von Robinien dominierte Gehölze und Baumreihen (Stammdurchmesser 10-30 cm).
- Im nordöstlichen Teil erstrecken sich Ruderalflächen auf Kies- und Schotteruntergrund sowie kaum bewachsene Sandareale.

Aus der generellen Biotopausstattung und der bei der Begehung festgestellten Biotopausprägung ergeben sich folgende Sachverhalte der Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten:

- Wenn auch bei der Begehung keine Befunde festgestellt wurden, kann eine Nutzung von Gebäuden in südöstlichen Teil des Gebietes als Fledermausquartier oder als Brutstätte von Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.
- Die Gehölzflächen und verwilderten Gartenflächen bieten potentielle Möglichkeiten für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei- und bodenbrütender Vogelarten. Aufgrund der Lage des Gebietes im Siedlungsbereich und der Umgebungsnutzung (Gärten, Wohngrundstücke) ist von Vorkommen kommuner und ungefährdeter Arten auszugehen. Hinweise auf Horst- und Höhlenbäume ergaben sich bei der Begehung nicht.
- Eine Besiedlung von Teilen des Geländes durch die Zauneidechse, einer Art des Anhangs IV der FFH-RL, wird ebenfalls für möglich erachtet. Insbesondere die Ruderal- und Sandflächen und die lückigen Bereiche im mesophilen Grünland bieten für diese Art geeignete Habitate. Ein Vorkommen sonstiger Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann in Auswertung des Biototypenspektrums von vornherein ausgeschlossen werden.



Abb. 1 Ehemalige Gewerbefläche im Südosten



Abb. 2 Versiegelte Flächen im Südosten



Abb. 3 Aufgelassene Gartenflächen



Abb. 4 Mesophiles Grünland im Nordteil



Abb. 5 Robinien-Gehölz an der Nordgrenze



Abb. 6 Baumreihe an der Nordwestgrenze



Abb. 7 Ruderalflächen



Abb. 8 Sandflächen an der Nordostgrenze

4.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der auf Basis der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13] durchgeführten Relevanzprüfung werden im Folgenden aufgeführt. Angaben zu Lebensraumsprüchen und Verbreitung der Arten richten sich im Wesentlichen nach [13], [9] und [10] sowie ergänzend nach [7].

Tab. 1: Ergebnisse der Relevanzprüfung

Art	S ¹	G ²		E ³	(potenzielles) Vorkommen im Gebiet/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ⁴	
		D	ST			
Arten des Anhangs IV der FFH-RL						
<u>Säugetiere</u>						
<u>Fledermäuse</u>						
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	§§	2	2	U1	Vorkommen der Art sind für das Gebiet und sein weiteres Umfeld nicht bekannt [12].	-
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus	§§	G	1	U1	In Sachsen-Anhalt nur im Harz vorkommend.	-
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	§§	G	3	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen [12]. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Hypsugo savii</i> Alpenfledermaus	§§	D	-	-	Der Status dieser Art ist in Sachsen-Anhalt derzeit unbekannt. Bisher existiert nur ein Nachweis aus dem Saalekreis.	-
<i>Myotis alcaethoe</i> Nymphenfledermaus	§§	1	2	U1	Vorkommen der Art sind nur für das südliche Sachsen-Anhalt bekannt [12]	-
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	§§	2	2	U1	Vorkommen nur in größeren Laubwaldgebieten, damit im Vorhabensgebiet auszuschließen.	-
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	§§	V	3	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen [12]. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Myotis dasycneme</i> Teichfledermaus	§§	D	1	U2	sehr selten, Vorkommen der Art sind für das Gebiet und sein weiteres Umfeld nicht bekannt [12].	-
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	§§	-	3	FV	An Fließgewässern lebende Art, keine derartigen Habitate im Vorhabensgebiet vorhanden	-
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	§§	V	2	U1	Vorkommen der Art sind für das Gebiet und sein weiteres Umfeld nicht bekannt [12].	-
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	§§	V	2	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	§§	-	3	FV	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	§§	D	2	U1	Vorkommen der Art sind für das Gebiet und sein weiteres Umfeld nicht bekannt [12].	-
<i>Nyctalus noctula</i> Abendsegler	§§	V	2	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhhaufledermaus	§§	-	2	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	§§	-	3	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	§§	D	3	U1	Vorkommen der Art sind für das Gebiet und sein weiteres Umfeld nicht bekannt [12].	-
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	§§	V	2	U1	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen [12]. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	§§	2	1	U2	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen [12]. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<i>Rhinolophus hipposideros</i> Kleine Hufeisennase	§§	1	1	U2	Vorkommen der Art sind nur für das südliche Sachsen-Anhalt bekannt [12]	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> Große Hufeisennase	§§	1	0	-	Kein Vorkommen in Sachsen-Anhalt bekannt.	-

Art	S ¹	G ²		E ³	(potenzielles) Vorkommen im Gebiet/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ⁴	
		D	ST			
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbflodermmaus	§§	D	G	XX	Gebäude bewohnte Art, Vorkommen im Stadtgebiet von Magdeburg nachgewiesen [12]. Aktuell (06/2021) keine Tiere in den Gebäuden festgestellt.	+
<u>Sonstige Säugetiere</u>						
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	§§	1	1	U2	Ein Vorkommen der sonstigen Säugetierarten im B-Plan-Gebiet kann mit Hinblick auf deren Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden.	-
<i>Canis lupus</i> Wolf	§§	1	1	-		-
<i>Castor fiber</i> Biber	§§	V	3	FV		-
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	§§	3	2	U1		-
<i>Lutra lutra</i> Fischotter	§§	3	3	U1		-
<i>Lynx lynx</i> Luchs	§§	2	1	-		-
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	§§	G	2	U2		-
<i>Mustela lutreola</i> Europäischer Nerz	§§	0	0	-		-
<u>Kriechtiere</u>						
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	§§	3	2	U1	Das Gebiet liegt außerhalb des bekannten Vorkommenbereiches der Art in Sachsen-Anhalt [12].	-
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	§§	V	3	U1	Im B-Plan-Gebiet befinden sich teilweise geeignete Lebensräume für die Zauneidechse (siehe 4.2) Ein Auftreten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.	+
<u>Lurche</u>						
<i>Alytes obstetricans</i> Geburtshelferkröte	§§	3	2	U1	Im Gebiet und seinem weiteren Umfeld gibt es keine als Amphibienlaichhabitate infrage kommenden Gewässer. Damit können vorhabenbedingte Verbotstatbestände generell ausgeschlossen werden.	-
<i>Bombina bombina</i> Rotbauchunke	§§	2	2	U1		-
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	§§	3	2	U2		-
<i>Epidalea calamita</i> Kreuzkröte	§§	V	2	U2		-
<i>Hyla arborea</i> Laubfrosch	§§	3	3	U1		-
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	§§	3	3	U1		-
<i>Pelophylax lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	§§	G	G	U1		-
<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch	§§	3	2	U1		-
<i>Rana dalmatina</i> Springfrosch	§§	-	3	U1		-
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	§§	V	3	U1		-

Art	S ¹	G ²		E ³	(potenzielles) Vorkommen im Gebiet/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ⁴	
		D	ST			
<u>Käfer</u>						
Ein Vorkommen der Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL ist aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. des Fehlens geeigneter Habitate sicher auszuschließen:						
<i>Graphoderus bilineatus</i> Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	§§	1	3	U1	Lebensraum: schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen	-
<i>Dytiscus latissimus</i> Breitrand	§§	1	1	-	Lebensraum: perennierende, mesotroph bis natürlich schwach eutrophe Flachseen > 1 ha mit vegetationsreichen Verlandungszonen, breit gefluteten Röhrichtgürteln und einer arten-/ strukturreichen Submers-Vegetation	-
<i>Cerambyx cerdo</i> Heldbock	§§	1	1	U2	Ein Vorkommen der xylobionten Art ist im Gebiet generell möglich. Angesichts seiner Habitatanforderungen (angewiesen auf alte Eichen) kommen die im Vorhabensbereich vorhandenen Gehölze allerdings nicht als mögliche Brutbäume infrage. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind daher auszuschließen.	-
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit, Juchtenkäfer	§§	2	3	U1	Das Vorhaben findet innerhalb des rezenten Verbreitungsgebietes der Art statt. Die xylobionte Käferart besiedelt in allen Entwicklungsstadien nur alte Baumindividuen, die sich in der Absterbephase befinden. Derartige Bäume fehlen im Gebiet völlig.	-
<i>Rosalia alpina</i> Alpenbock	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben	-
<u>Schmetterlinge</u>						
Ein Vorkommen der Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL ist aufgrund ihrer aktuellen Verbreitungssituation bzw. des Fehlens geeigneter Habitate/ der notwendigen Raupenfutterpflanzen sicher auszuschließen:						
<i>Coenonympha hero</i> Wald-Wiesenvögelchen	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben, letzter Nachweis 1952 bei Naumburg; Lebensraum: Feuchtwiesen-Komplexe im Randbereich von Mooren	-
<i>Eriogaster catax</i> Hecken-Wollfläuter	§§	1	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Pechau; Lebensraum: warme, buschige Standorte, Lehnen, Waldränder	-
<i>Euphydryas maturna</i> Eschen-Scheckenfalter	§§	1	1	U2	in Sachsen-Anhalt nur wenige, meistens ältere Fundorte, v. a. in der Umgebung größerer Flüsse, aktuelle Vorkommen nur aus der Elster-Luppe-Aue um Halle; Lebensraum: feuchtwarme eschenreiche Wiesentäler und Auen im Bereich krautreicher Laubmischwälder	-
<i>Gortyna borelii</i> Haarstrangwurzeleule	§§	1	1	XX	in Sachsen-Anhalt sehr selten gefunden, vor 1900 isoliertes Kleinareal in den Auen von Saale, Elster und Luppe zwischen Leipzig und Halle, aktuell eine Reliktpopulation im Burgenlandkreis, Lebensraum: trockene bis frische, gelegentlich überschwemmte Wiesen oder xerophile Säume mit Beständen des Echten Haarstranges	-
<i>Lopinga achine</i> Bacchantin	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben, letzter Nachweis 1912 bei Ballenstedt; Lebensraum: Erlen-Eschen-Auenwälder der Ebene, strenge Waldbindung	-
<i>Lycaena dispar</i> Großer Feuerfalter	§§	3	G	-	in Sachsen-Anhalt nur wenige, v. a. ältere Fundorte von Magdeburg nordwärts bis in die Altmark, aktuelle Nachweise aus der Kleutscher Aue (unsicher) und dem Zeitzer Forst; Lebensraum: feuchte Offenlebensräume mit Beständen der Futterpflanzen (nichtsaurer Ampferarten)	-
<i>Lycaena helle</i> Blauschillernder Feuerfalter	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben, letzter Nachweis 1977 bei Königsborn; Lebensraum: Feuchtwiesenbrachen und nährstoffreiche Feuchtwiesen mit Wiesenknöterich	-
<i>Maculinea arion</i> Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	§§	3	1	U2	in Sachsen-Anhalt selten gefunden, Lebensraum: warme und trockene Hänge auf kalkreichen Magerrasen mit lückiger Vegetation und Beständen der Futterpflanze Feld-Thymian	-
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	§§	V	1	U2	in Sachsen-Anhalt noch mehrere Fundorte in den Auen großer Flüsse mit z. T. größeren Individuendichten, Hauptvorkommen im Elbe-Mulde-Gebiet; Lebensraum: feuchte, offene Bereiche (Wiesen, Grabenränder etc.) mit Beständen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf und der entsprechenden Ameisenarten	-
<i>Maculinea teleius</i> Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Möser; Lebensraum: siehe <i>M. nausithous</i>	-

Art	S ¹	G ²		E ³	(potenzielles) Vorkommen im Gebiet/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ⁴	
		D	ST			
<i>Parnassius mnemosyne</i> Schwarzer Apollo	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt sehr selten, nur eine kleine Restpopulation (ob noch vorhanden?), Lebensraum: Randzonen und Lichtungen staudenreicher, lichter Laubmischwälder mit Lerchensporn	-
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	§§	-	2	U1	in Sachsen-Anhalt vereinzelt gefunden, Lebensraum: verschiedene offene Standorte (Waldlichtungen, -ränder, Auen) mit Beständen von Weidenröschen-Arten; Raupenfutterpflanze im Gebiet nicht vorgefunden	-
<u>Libellen</u>						
Ein Vorkommen der Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats auszuschließen:						
<i>Aeshna viridis</i> Grüne Mosaikjungfer	§§	1	1	U2	Vorkommen streng an die Krebschere gebunden; Altwässer der Mittleren Elbe; Weiher mit Schwimmrasen	-
<i>Leucorrhinia albifrons</i> Östliche Moosjungfer	§§	1	3	U1	mesotrophe Verlandungsgewässer, dystrophe Waldseen und Moorweiher	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i> Zierliche Moosjungfer	§§	1	3	U1	flache Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen, mäßigem Nährstoffgehalt und klarem Wasser, meist von Wald umgeben, i. d. R. typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen (Kleinseen, Seebuchten, Torfstiche und Altarme sowie künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen)	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	§§	2	V	U1	Moorart; relativ weit verbreitet, aber lokal eng begrenzte, i. d. R. individuenarme Vorkommen an sauren, anmoorigen Stillgewässern	-
<i>Ophiogomphus cecilia</i> Grüne Keiljungfer	§§	2	-	U1	Fließgewässerart; Vorkommen beschränken sich in Sachsen-Anhalt ausschließlich auf die Elbe (mit Schwerpunkt zwischen Wittenberg und Magdeburg), die Mulde sowie das Fliethbachsystem der Dübener Heide	-
<i>Stylurus flavipes</i> Asiatische Keiljungfer	§§	G	-	FV	Hauptvorkommen an der Elbe, aktuell in Ausbreitung (Saale, Unstrut usw.); Fließgewässer mit naturnahen Gleithangzonen mit sandigem Feingrund	-
<u>Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere</u>						
In der Artenschutz-Liste werden keine Arten nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.						
<u>Weichtiere</u>						
<i>Anisus vorticulus</i> Zierliche Tellerschnecke	§§	1	1	-	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer) und ihrer aktuellen Verbreitungssituation auszuschließen: in Sachsen-Anhalt ausgestorben/ verschollen; letzter Nachweis 1900, Leerschalenfunde 2003 in einem Altwasser im NSG „Kreuzhorst“ südlich Magdeburg	-
<i>Unio crassus</i> Gemeine Bachmuschel	§§	1	1	U1	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer) auszuschließen.	-
<u>Pflanzen</u>						
Bei den Arten handelt es sich ausschließlich um sehr seltene, stenöke Spezies, für die in Auswertung der Standortverhältnisse und des Biotoptypeninventars ein Vorkommen im Gebiet generell nicht möglich ist:						
<i>Angelica palustris</i> Sumpf-Engelwurz	§§	2	1	U2	nur noch 4 Vorkommen auf Feuchtwiesen im südlichen Landesteil; Westgrenze des Areals	-
<i>Artemisia laciniata</i> Schlitzblättriger Beifuß	§§	0	0	-	in Sachsen-Anhalt bis zum Aussterben im 19. Jahrhundert an konkurrenzarmen Binnensalzstellen	-
<i>Botrychium simplex</i> Einfache Mondraute	§§	2	0	-	in Sachsen-Anhalt ausgestorben	-
<i>Coleanthus subtilis</i> Scheidenblütgras	§§	3	0	U1	auf offenen Schlammböden von Teichen und Altwässern; aktuellere Funde an der Elbe	-
<i>Cypripedium calceolus</i> Frauenschuh	§§	3	2	U1	heute sehr selten; nur noch im unteren Unstruttal und Südharz	-
<i>Gladiolus palustris</i> Sumpf-Siegwurz	§§	2	0	-	gilt in Sachsen-Anhalt als ausgestorben/ verschollen, Alt-Nachweise in den mittleren Landesteilen	-
<i>Helosciadium repens</i> Kriechender Sumpfsellerie	§§	1	1	U2	atlantisch verbreitete Art mit wenigen Fundorten in der nordwestlichen Altmark; feuchte Offenstandorte	-
<i>Jurinea cyanooides</i> Sand-Silberscharte	§§	2	2	FV	seltene in Trockenrasen auf Porphyry oder Sandstein (Saaletal, Harzaufrietzungszone); außerdem einige ebbegleitende Binnendünen	-
<i>Lindernia procumbens</i> Liegendes Büchsenkraut	§§	2	1	U2	Schlammfluren an Elbe, in Sachsen-Anhalt sehr selten und nur an Mittlerer Elbe zwischen Landesgrenze Sachsen und Dessau	-

Art	S ¹	G ²		E ³	(potenzielles) Vorkommen im Gebiet/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung ⁴	
		D	ST			
<i>Liparis loeselii</i> Sumpf-Glanzkräut	§§	2	1	U2	kalkhaltige Flach- und Zwischenmoore, Quellsümpfe; nur 2 Vorkommen in Sachsen-Anhalt	-
<i>Luronium natans</i> Schwimmendes Froschkraut	§§	2	0	-	atlantisch verbreitete Art: landesweit aktuelle Funde evtl. am Rande des Flechtinger Höhenzuges und im Randbereich der Annaburger Heide; Ufer stehender Gewässer einschl. Gräben	-
<i>Thesium ebracteatum</i> Vorblattloses Leinblatt	§§	1	0	-	ausgestorben; frühere Funde in Sachsen-Anhalt an der SW-Grenze der Verbreitung	-
Europäische Vogelarten						
<p>Es erlangen ausschließlich (mögliche) Brutvorkommen eine Prüfrelevanz. Für Vogelarten, die das Gebiet nur zeitweilig aufsuchen (z. B. Nahrungsgäste oder Durchzügler), lassen die vorhabenbedingten Wirkfaktoren keine über das normale Lebensrisiko hinausreichenden Beeinträchtigungen der Individuen erwarten. Für diese können die Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nachfolgend nur die Arten aufgelistet, für die Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens und damit Beeinträchtigungen zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Grundlage der Auflistung ist dabei die Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13]. Neben den dort aufgeführten einzelartenbezogen abzuhandelnden Spezies (streng geschützt, Gefährdungsstatus 3 und mehr und/ oder Art des Anhanges I VSchRL) sind auch nicht gefährdete, artengruppenweise zu betrachtende Vogelarten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Arten, für die Brutvorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens aufgrund ihres aktuellen Verbreitungsbildes und/ oder ihrer Lebensraumsprüche auszuschließen sind, werden separat im Anhang aufgeführt (→ Tab. A1).</p>						
Kommune und ungefährdete frei- und bodenbrütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten	§				mögliche Brutvorkommen in den von Gehölz und Busch bestehenden und Grünlandbereichen	+
Kommune und ungefährdete höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten	§				Mögliche Brutvorkommen in Gebäuden sind nicht auszuschließen. An den randlich vorhandenen Gehölzen konnten keine geeigneten Nistplätze auffindig gemacht werden.	+
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	§	V	3		Brutvorkommen in den vorhandenen Gehölzen nicht auszuschließen.	+
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	§	3	3		Brutvorkommen in den vorhandenen Gehölzen nicht auszuschließen.	+
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	§	2	3		Brutvogel extensiv genutzter (Feucht-) Grünländer sowie Ruderalfluren; Bodenbrüter; bundes- und landesweit starker Rückgang, Brutvorkommen in den Offenlandbereich des Gebietes nicht auszuschließen	+

Erläuterungen:

- S = Schutzstatus
 § = besonders geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG [1]);
 §§ = streng geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG [1]);
 V = Art des Anhanges I VSchRL [15];
- G = Gefährdung
 D = Rote Liste Deutschland [1], [6], ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt [8], [14];
 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste; - = nicht gefährdet
- E = Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt, kontinentale Region (2019) [11], Angabe nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
 XX unbekannt
 - keine Bewertung
- Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung:
 - = Vorkommen sind auszuschließen bzw. vorhabenbedingte Wirkfaktoren reichen offensichtlich nicht für eine Beeinträchtigung aus. → nicht prüfrelevant
 + = prüfrelevant, weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktsanalyse

Zusammenfassend lässt sich Folgendes herausstellen: Ohne weitere Prüfung können für eine Vielzahl der aufgeführten Arten nach Anhang IV FFH-RL Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, da mit ihrem Vorkommen wegen fehlender Habitate nicht gerechnet werden kann. Eine nähere Betrachtung der Möglichkeit des Eintretens von Verbotsstatbeständen ist für

- Gebäudebewohnende Fledermausarten
- die Zauneidechse und für
- kommune frei- und bodenbrütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten sowie den Einzelarten Kuckuck, Bluthänfling und Braunkehlchen vorzunehmen (siehe folgende Konfliktanalyse).

5 KONFLIKTANALYSE

5.1 Artenbezogene Konfliktanalyse – Gebäude bewohnende Fledermausarten

Da bei der Ortsbegehung keine Besiedlung der Gebäude mit Fledermäusen und auch keine Hinweise auf ihre frühere Anwesenheit festgestellt wurden, ist aktuell kein Konflikt in Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorhanden.

Da aber zwischenzeitlich bis zum Abriss der Gebäude eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich aus Artenschutzgründen die Vermeidungsmaßnahme V1 formuliert (siehe Kap. 6).

5.2 Artenbezogene Konfliktanalyse – Zauneidechse

Die im Gebiet auf Grund der vorgefundenen Habitatausprägung zu erwartende Zauneidechse wird im Anhang IV der FFH-RL geführt. Damit sind die im § 44 (1) BNatSchG genannten Zugriffsverbote zu beachten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Zur Vermeidung baubedingter Verluste durch Töten/ Verletzen im Zuge der Bauarbeiten wären diese außerhalb der Reproduktions- und Ruhezeiten der Art durchzuführen. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Zauneidechse ihre Lebensräume ganzjährig besiedelt und sehr ortstreu ist.

Um ein Töten/ Verletzen im Zuge der Arbeiten dennoch weitestgehend auszuschließen, sind vor Beginn der Bauarbeiten alle im Vorhabenbereich befindlichen geeigneten Habitate auf Vorkommen der Zauneidechse zu kontrollieren. Aufgefundene Individuen sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf eine geeignete Fläche umzusetzen (⇒ Vermeidungsmaßnahme V2, siehe Kap. 6).

Zuvor ist eine Aufwertung der in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegende Zielfläche für Zauneidechsen durch Einbringen zusätzlicher geeigneter Kleinstrukturen (Steinschüttungen, Totholz- und Sandhaufen) vorzunehmen (⇒ Maßnahme A_{CEF1}).

Das Entnehmen zum Umsetzen dient unmittelbar dazu, den Verbotstatbestand des Verletzens/Tötens während der Bauarbeiten im Zuge notwendiger Flächeninanspruchnahmen zu verhindern. Gemäß § 44 (5) BNatSchG stellt es keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Weitergehende vorhabenbedingte Störwirkungen der Zauneidechse sind nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) tritt nicht ein.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen kommt es dauerhaft zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

Für die durchgängige Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten ist eine entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzusehen (⇒ Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1}). Durch das Einbringen zusätzlicher Habitatrequisiten (Steinschüttungen, Totholz- und Sandhaufen) ist eine zauneidechsenfreundliche Gestaltung/ Aufwertung einer im räumlichen Bezug zum Eingriffsort stehenden Fläche vorzunehmen. In diese sind die vom Vorhaben betroffenen und umzusiedelnden Individuen einzusetzen.

Bei Verwirklichung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

5.3 Artengruppenbezogene Konfliktdanalyse - ungefährdete frei- und bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten

Im vorigen Kapitel wurde dargelegt, dass im Bereich des geplanten Vorhabens Brutvorkommen verschiedener Vogelarten nicht auszuschließen sind und somit eine vertiefende Betrachtung vorzunehmen ist. Dabei handelt es sich vorwiegend um kommune und ungefährdete Arten (Frei-/ Bodenbrüter mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten), für die die Konfliktdanalyse

entsprechend den Vorgaben der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt [13] artengruppenbezogen durchgeführt wird. Hierzu zählen z. B. Rotkehlchen, Buchfink, Mönchs- u. Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel. Zudem wird ein Vorkommen von Kuckuck, Bluthänfling und Braunkehlchen für möglich erachtet. Diese Arten gelten in Sachsen-Anhalt als gefährdet [14] und wären den genannten Vorgaben zufolge einzelartenbezogen zu betrachten. Im vorliegenden Fall wird von dieser Vorgehensweise abgewichen. Die genannten Arten besitzen gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen die gleiche Empfindlichkeit wie die anderen Spezies. Die Arten werden daher nachfolgend zusammen betrachtet.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

Es werden in dieser Gruppierung ausschließlich Arten ohne eine erhöhte Gefährdung zusammengefasst (mit Ausnahme von Kuckuck, Bluthänfling und Braunkehlchen landesweit max. Vorwarnliste), die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSchRL besitzen oder nach BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind.

Alle im Plangebiet auf Grund seiner Lage im Siedlungsbereich und seiner Habitatausstattung zu erwartenden Brutvogelarten kommen in Sachsen-Anhalt relativ häufig vor [3]. Eine vertiefende, auf Artebene erfolgende Berücksichtigung wird daher als nicht notwendig erachtet. Sie werden im Folgenden zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe abgehandelt.

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen: Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten (Frei- oder Bodenbrüter). Zu den Lebensräumen gehören offene/ halboffene Landschaften, Gehölzränder oder auch Siedlungsbereiche. Der überwiegende Teil der Arten verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Breiten. Einige Spezies, wie z. B. die Amsel überdauern jedoch als Standvögel im Umfeld des Brutreviers. Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist das Brutgeschäft im Laufe des Julis abgeschlossen.

Verbreitung: Alle Spezies sind sowohl bundes- als auch landesweit durchgängig verbreitet. Die überwiegende Zahl der Arten ist in ihren Beständen stabil oder langfristig zunehmend.

Vorkommen im Bereich des Vorhabens: Terminbedingt konnten bei der Begehung keine aktiven Brutstätten angetroffen werden. Auf Grund der differenzierten Habitatausstattung (Gehölze, Grünland) und der aktuell geringen Störungseinflüsse ist ein Vorkommen der Arten nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln der in Tab. 1 aufgeführten Vogelarten bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldberäumung kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch ein entsprechendes Bauzeitenmanagement verhindern: Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Beendigung der diesjährigen Brutsaison und vor Beginn der nächsten Brutzeit, d. h. im Zeitraum ab August bis Februar erfolgen. Die Gehölzrodungen erfolgen gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar. Alle Arbeiten finden somit außerhalb der Brutzeit der Vögel statt. Eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit nicht eintreten. (⇒ Vermeidungsmaßnahme V3, siehe Kap. 6).

Unter Beachtung der genannten Bauzeitenregelung kann ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Bauzeitliche Störwirkungen können sich auf das unmittelbare Umfeld des zukünftigen Vorhabens auswirken. Eine zeitweise Vergrämung der dort ansässigen Brutvögel wird zwar für möglich gehalten, doch eine daraus resultierende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population ist mit Hinblick auf die weite Verbreitung und Häufigkeit der Arten auszuschließen. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) tritt somit ebenfalls nicht ein.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist von einer vollständigen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Brutvögel des Plangebietes auszugehen. Die Nester der festgestellten Arten werden jedes Jahr neu angelegt. Die Zerstörung eines einmal genutzten Nestes bleibt ohne Folgen.

Die Arten gelten zwar meist als relativ ortstreu (= Treue einer bestimmten Fläche gegenüber, z. B. einer Grünlandparzelle oder einem Waldstück), doch besitzen sie in Hinblick auf ihre Brutplatzwahl dennoch eine vergleichsweise hohe Anpassungsfähigkeit. Da im räumlichen Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass den Arten geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion ihrer Fortpflan-

zungsstätten gewährleistet bleibt. Weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

5.4 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse - Gebäudebrütende Brutvogelarten mit jährlich festen Fortpflanzungsstätten

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

Es werden in dieser Gruppierung die häufig an und in Gebäude brütenden Arten Mehlschwalbe ([14]: nicht gefährdet) und Rauchschalbe ([14]: gefährdet) zusammengefasst.

Beide Brutvogelarten kommen in Sachsen-Anhalt relativ häufig vor [3]. Eine vertiefende, auf Artebene erfolgende Berücksichtigung wird daher als nicht notwendig erachtet. Sie werden im Folgenden zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe abgehandelt.

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen: Mehlschwalben brüten in Kolonien und sind auch außerhalb der Brutzeit in großen Schwärmen anzutreffen. Ihre Nester bauen sie an höheren Gebäuden unterm Dach, an Felswänden in Nischen. Insekten fangen sie oft im raschen Flug in großer Höhe. Rauchschalben bauen ihre Schlammnester bevorzugt innerhalb offener Scheunen, Ställe und verwinkelter Gebäude. Ihre Nahrung fangen sie vor allem im Flug.

Die Brutzeit beider Arten reicht von April bis September. Ihre hohe Nistplatztreue macht sie zu Arten mit geschützter Ruhestätte.

Verbreitung: Beide Spezies sind sowohl bundes- als auch landesweit durchgängig verbreitet.

Vorkommen im Bereich des Vorhabens: Bei der Begehung im Juni 2021 konnten an und in den Gebäuden im Plangebiet keine Brutstätten von Schwalben angetroffen werden. Auf Grund der Habitatausstattung (leerstehende Gebäude, teilweise mit nicht verschlossenen Fensteröffnungen, überhängende Dachtraufen) und der aktuell geringen Störungseinflüsse ist ein Vorkommen der beiden Arten aber nicht generell auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Eine Verletzung und Tötung der beiden Vogelarten bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge des Gebäudeabrisses zur Baufeldberäumung kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch ein entsprechendes Bauzeitenmanagement verhindern: Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Beendigung der diesjährigen Brutsaison und vor Beginn der nächsten Brutzeit, d. h. im Zeit-

raum ab Oktober bis März erfolgen. Eine Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit nicht eintreten. (⇒ Vermeidungsmaßnahme V4, siehe Kap. 6).

Unter Beachtung der genannten Bauzeitenregelung kann ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Bauzeitliche Störwirkungen können sich auf das unmittelbare Umfeld des zukünftigen Vorhabens auswirken. Eine zeitweise Vergrämung der dort gegebenenfalls ansässigen Brutvögel wird zwar für möglich gehalten, doch eine daraus resultierende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population ist mit Hinblick auf die weite Verbreitung und Häufigkeit der Arten auszuschließen. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) tritt somit ebenfalls nicht ein.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist von einer vollständigen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten beider Arten in und an Gebäuden des Plangebietes auszugehen. Da Nester jedes Jahr wieder benutzt werden, ist das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG relevant.

Sofern in den Gebäuden unmittelbar vor dem Abrissbeginn Nester der beiden Arten festgestellt werden, ist deren Beseitigung nur dann zulässig, wenn ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand zu überwinden müssen im Umfeld neue Nistmöglichkeiten (z.B. Kunstnester) an geeigneter Stelle angeboten werden (⇒ Vermeidungsmaßnahme V4; ⇒ Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2}, siehe Kap. 6).

6 VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Nachfolgend werden die im Kap. 5 aus Artenschutzgründen hergeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Vermeidung bzw. Überwindung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Tab. 2: Übersicht über notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Bezeichnung/ Erläuterung
V1	<p>Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Fledermausbesiedlung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sämtliche zum Abriss vorgesehene Gebäude des Gebietes sind unmittelbar vor Beginn der Ausführung nochmals auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle muss durch fachkundiges Personal erfolgen. → Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die betreffenden Gebäude bis zum vollständigen Verlassen durch die Tiere von den Baumaßnahmen auszunehmen.
V2	<p>Fangen und Umsetzen der Zauneidechse</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Umsiedlung der Zauneidechse dient dazu, den Verbotstatbestand des Verletzens/ Tötens während der Bauarbeiten im Zuge notwendiger Flächeninanspruchnahmen zu verhindern. → Vor Beginn der Baufelderschließung ist eine reptiliensichere Umzäunung der habitatstrukturell für ein Vorkommen der Art geeigneten Flächen (Ruderal-, Sandflächen, Grünlandbereiche) mittels eines Folienzaunes vorzunehmen. → In diesen Flächen ist innerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase (April bis September) und zu geeigneten Witterungsbedingungen durch fachlich qualifiziertes Personal eine Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsenvorkommen vorzunehmen. Aufgefundene Individuen sind schonend zu fangen und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf eine geeignete Zielfläche umzusetzen (⇒A_{CEF1}). → Unterhaltung des Reptilienschutzzaunes bis zum Abschluss der Erschließungs- und Erdarbeiten.
V3	<p>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz frei- und bodenbrütender Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vermeidung des Entzugs von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien bei den europäischen Vogelarten → Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar. → Ist eine bauzeitliche Beschränkung nicht vollständig sicherzustellen, sind alle Bauflächen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch fachkundiges Personal auf vorhandene Niststätten europäischer Vogelarten zu überprüfen und diese bis zum Ausfliegen der Jungvögel inkl. eines Schutzradius von ca. 50 m von den Baumaßnahmen auszunehmen.
V4	<p>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung zum Schutz gebäudebrütender Brutvogelarten mit jährlich festen Fortpflanzungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vermeidung des Entzugs von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien gebäudebrütender Vogelarten → Kontrolle der Gebäude (Außenfassade und Innenbereich) durch fachkundiges Personal zeitnah vor dem Abrissbeginn auf Nestbauten von Schwalben → Bei Feststellung von Nestbauten ist die Maßnahme A_{CEF2} zu veranlassen. → Ist eine bauzeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten auf den Zeitraum von Oktober bis Februar nicht vollständig sicherzustellen, sind alle Gebäude mit festgestellten Schwalbenestern bis zum Ausfliegen der Jungvögel von den Abrissmaßnahmen auszunehmen.
V5	<p>Ökologische Bauüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten. Die Maßnahme umfasst die Präzisierung, Überwachung und Umsetzung aller festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten und dient auch der Bewältigung ggf. auftretender artenschutzrechtlicher/ naturschutzfachlicher Konflikte, die im Vorfeld nicht absehbar sind.

Nr.	Bezeichnung/ Erläuterung
	→ Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung für alle Vermeidungs- und artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen.
ACEF1	Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse → Für die vorhabenbedingt betroffenen und umzusetzenden Exemplare der Zauneidechse (⇒Maßnahme V2) soll ein äquivalenter Ersatzlebensraum eingerichtet werden. Durch Einbringen zusätzlicher, artspezifisch wichtiger Kleinstrukturen (Steinschüttungen, Totholz- und Sandhaufen) erfolgt eine Aufwertung einer im räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche, sodass nach einer entsprechenden Umsiedlung der im Vorhabenbereich festgestellten Individuen ein dauerhafter Fortbestand der lokalen Populationen der Art abgesichert ist. Damit kann der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert werden.
ACEF2	Schaffung neuer Nistmöglichkeiten für Schwalben → Die abrissbedingte Beseitigung von Schwalbennestern ist nur dann zulässig, wenn ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand zu überwinden, müssen im Umfeld neue Nistmöglichkeiten (z.B. Kunstnester) an geeigneter Stelle angeboten werden. → Die Maßnahme ist nur notwendig, wenn durch die Vermeidungsmaßnahme V4 Nestbauten festgestellt wurden.

7 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN NACH § 45 (7) BNATSchG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass gegebenenfalls auftretende Verbotstatbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. überwunden werden können. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zusammenfassend Folgendes herauszustellen:

Das Vorhaben führt unter der Maßgabe der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) BNatSchG.

9 LITERATUR UND QUELLEN

- [1] BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl I S.440) geändert worden ist
- [1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Bonn-Bad Godesberg.
- [3] DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B.; PSCHORN, A. (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2007.
- [4] FFH-RL - FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 - ABI. EG Nr. L 363/49 vom 20.12.06.
- [5] Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 53/2021 „Königsborner Straße 13“. Stand: Januar 2021
- [6] GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- [7] GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer), 1996.
- [8] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020):
- [9] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jg. 2001, Sonderheft.
- [10] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft 2004.
- [11] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region. – Download unter https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_KON_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf am 25.02.21.

- [12] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2021): Tierartenmonitoring Natura 2000, Download unter <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php> am 25.02.21.
- [13] LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT, HAUPTNIEDERLASSUNG (2018): Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand: Juni 2018, basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. – erstellt durch RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer.
- [14] SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt – 3. Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.: Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- [15] VSCHRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). - ABI. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

Tab. A 1: Ergänzung zu Tabelle 1 - Liste der Vogelarten ohne mögliche Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens

Art	S ¹	D ²	ST ²	Erläuterung/ Bemerkungen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> Schilfrohrsänger	§§	-	-	mittelhäufiger Brutvogel; Schwerpunktorkommen an Havel und Elbe, keine geeigneten Habitate im Gebiet
<i>Acrocephalus paludicola</i> Seggenrohrsänger	V §§	1	0	sehr seltene Brutbeobachtungen im Grenzbereich zu Thüringen (Langes Rieth), sonst nur Durchzügler
<i>Actitis hypoleucos</i> Flussuferläufer	§§	2	2	sehr seltener Brutvogel an Flüssen und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben etc.); regelmäßiger Durchzügler, keine geeigneten Habitate im Gebiet
<i>Aegolius funereus</i> Raufußkauz	V §§	-	-	seltener Brutvogel des Harzes sowie der Kiefernheiden des nördlichen ST
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	§	3	3	Brutvogel der offenen Feldflur, aktuell starker Bestandsrückgang in ST (um 20-50 %); keine geeigneten Habitate im Gebiet
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	V §§	-	V	vor allem an Fließgewässern mit Steilufern; im Herbst/ Winter verstärkt auch an Standgewässern; keine geeigneten Habitate im Gebiet
<i>Anas acuta</i> Spießente	§	3	1	unregelmäßige Brutnachweise zumeist in der Elbaue; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an Stillgewässern
<i>Anas clypeata</i> Löffelente	§	3	1	seltener Brutvogel an Still- und Altwässern (z. B. Elbaue) sowie in der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an eutrophen Stillgewässern
<i>Anas crecca</i> Krickente	§	3	2	seltener Brutvogel verschiedener Stillgewässer, v. a. im Raum Köthen; regelmäßiger Durchzügler/ Wintergast in Überschwemmungsgebieten und an schlammigen Ufern von Stillgewässern;
<i>Anas penelope</i> Pfeifente	§	R	-	Brutvogel an Still- und Altwässern, erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 500 Ind. relevant
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	§	-	-	Brutvogel an Still- und Altwässern, erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 5.000 Ind. relevant
<i>Anas querquedula</i> Knäkente	§§	2	2	weit verbreiteter, aber seltener Brutvogel in Feuchtgebieten; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten
<i>Anas strepera</i> Schnatterente	§	-	-	Brutvogel an Still- und Altwässern, erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. relevant
<i>Anser albifrons</i> Blessgans	§	-	-	Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast/ Durchzügler in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am Arendsee
<i>Anser anser</i> Graugans	§	-	-	Nahrungsgemeinschaften und Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, große Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften v. a. im Norden ST; aktuell zunehmend
<i>Anser erythropus</i> Zwerggans	V §	-	-	Sehr seltener Gastvogel in den traditionellen Gänserastgebieten
<i>Anser fabalis</i> Saatgans	§	-	-	Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. und Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am Arendsee
<i>Anthus campestris</i> Brachpieper	V §§	1	1	Hauptvorkommen in Bergbaufolgelandschaft und auf Truppenübungsplätzen, seltener Trockenrasen und Industriebrachen
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	§	2	2	Bodenbrüter in offenen Landschaften mit nicht zu dichter Vegetation und einzelnen Warten
<i>Aquila pomarina</i> Schreiadler	V §§	1	1	extrem seltener, lokal eng begrenzter Brutvogel (Hakel, ggf. Elbaue)
<i>Ardea cinerea</i> Graureiher	§	-	V	nur als Koloniebrüter relevant, Kolonien über ST weit verteilt; vor allem in Auwäldern an Elbe und Saale; seit 2001 sehr starker Rückgang der Brutbestände, Aufgabe von Kolonien infolge Prädation durch Waschbären in Baumbrüter-Kolonien, Zunahme an Schilfbrüter-Kolonien
<i>Ardea purpurea</i> Purpureiher	V §§	R	nb	einzigster Brutnachweis für ST 1995 an Trebbichauer Teichen (KÖT); sonst Ausnahmegast
<i>Arenaria interpres</i> Steinwälzer	§§	2		seltener Durchzügler an Stillgewässern; in Deutschland weder Brut noch Überwinterung
<i>Asio flammeus</i> Sumpfohreule	V §§	1	1	sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel in offenen Dünen- und Moorlandschaften
<i>Asio otus</i> Waldohreule	§§	-	-	in ST weit verbreiteter Brutvogel; stark nahrungsabhängiger Bestand; halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Die randlich vorhandenen Gehölze im Gebiet kommen nicht als Brutplatz der Art in Frage.
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	§§	3	1	Restvorkommen weniger Brutpaare in der Altmark, Brutzeitbeobachtungen (und Bruten?) auch im südlichen Landesteil im Zusammenhang mit Auswilderungsprojekt; Brutpaare im Zusammenhang mit Auswilderungsvorhaben im Harzvorland
<i>Aythya ferina</i> Tafelente	§	-	-	relativ seltener Brutvogel an pflanzenreichen Stillgewässern, an Rast- und Nahrungsgewässern, ab 500 Ind. relevant
<i>Aythya fuligula</i> Reiherente	§	-	-	an Rast- und Nahrungsgewässern ab 500 Ind. relevant

Art	S ¹	D ²	ST ²	Erläuterung/ Bemerkungen
<i>Aythya nyroca</i> Moorente	V §§	1	1	in Deutschland als Brutvogel nahezu ausgestorben, Restvorkommen unter anderem in ST vermutet, heute auch Gefangenschaftsflüchtling; in 2000er Jahren Brutverdacht sowie Einzelnachweis im Burgenlandkreis
<i>Botaurus stellaris</i> Rohrdommel	V §§	3	3	seltener Brutvogel großer strukturreicher Röhrichte; auch in der Bergbaufolgelandschaft
<i>Branta leucopsis</i> Weißwangengans	V §	-	-	regelmäßiger, aber seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST, konzentrierter im Norden des Landes; Schwellenwert > 500 Ind.
<i>Branta ruficollis</i> Rothalsgans	V §§	-	-	regelmäßiger, aber sehr seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST
<i>Bubo bubo</i> Uhu	V §§	-	-	sehr seltener Brutvogel, leichte Zunahme; Fels-, Baum- und Steilwandbrüter im Harz und südlichen Landesteil; seltener im Norden
<i>Bucephala clangula</i> Schellente	§	-	-	erst bei regelmäßigen Ansammlungen von mind. 100 Ind. relevant
<i>Burhinus oediconemus</i> Triel	V §§	0	0	in ST ausgestorben
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	§§	-	-	weit verbreiteter, häufiger Brutvogel Die randlich angrenzenden Gehölze kommen nicht als potenzielle Horstbäume der Art in Frage. Relevante Brutvorkommen sind auszuschließen.
<i>Buteo lagopus</i> Raufußbussard	§§	-	-	regelmäßiger Wintergast
<i>Calidris alpina</i> Alpenstrandläufer	§§	1	-	regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern mit Schlammflächen
<i>Caprimulgus europaeus</i> Ziegenmelker	V §§	3	3	Hauptvorkommen auf Truppenübungsplätzen, enge Bindung an Sandheiden
<i>Carpodacus erythrinus</i> Karmingimpel	§§	-	R	seltener Brutvogel in gebüschreichem Gelände, gern in Gewässernähe; regelmäßig nur im Drömling
<i>Casmerodius albus</i> Silberreiher	V §§	-	-	regelmäßiger, zunehmender Gastvogel in allen Landesteilen
<i>Charadrius dubius</i> Flussregenpfeifer	§§	-	V	Brutvogel in naturnahen Flussauen (v.a. Elbe) und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben, Tagebaue etc.)
<i>Charadrius hiaticula</i> Sandregenpfeifer	§§	1	nb	Brutgast (zuletzt 1992 und 1995/96); ähnliche Habitate wie Flussregenpfeifer; Hauptverbreitung an nördlichen Küsten circumpolar
<i>Charadrius morinellus</i> Mornellregenpfeifer	V §§	0	-	Ausnahmegast; in Mitteleuropa auf flachen Bergrücken mit spärlicher, flacher Vegetation, z. B. in den Alpen; Zunahme der Nachweise in vielen deutschen Mittelgebirgsregionen
<i>Chlidonias hybrida</i> Weißbart-Seeschwalbe	V §	R	R	regelmäßiger Brutvogel an der Havel
<i>Chlidonias leucopterus</i> Weißflügel-Seeschwalbe	§§	R	nb	unregelmäßiger Brutvogel an der Havel
<i>Chlidonias niger</i> Trauer-Seeschwalbe	V §§	1	2	sehr seltener Koloniebrüter an Elbe und Havel im Norden von ST
<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	V §§	3	-	weit verbreiteter Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Elbe und im nördlichen Landesteil; Bestand derzeit stabil
<i>Ciconia nigra</i> Schwarzstorch	V §§	-	-	sehr seltener Brutvogel ungestörter Laubwälder mit Gewässeranteil
<i>Circus aeruginosus</i> Rohrweihe	V §§	-	-	verbreiteter Brutvogel in Röhrichten, auch Ackerbruten und in Abbaustätten
<i>Circus cyaneus</i> Kornweihe	V §§	1	1	sehr seltener, sporadischer Brutvogel großer Offenlandschaften
<i>Circus pygargus</i> Wiesenweihe	V §§	2	2	sehr seltener Brutvogel der Grünländer und Äcker; Schwerpunkt im nördlichen ST
<i>Coracias garrulus</i> Blauracke	V §§	0	0	derzeit höchstens Brutzeitfeststellungen; letzte Brutvorkommen in der Colbitz-Letzlinger Heide 1989; seit 1992 keine Brutnachweise in Deutschland
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	§	-	-	als Koloniebrüter relevant, weit verbreiteter Brutvogel mit örtlich starker Bestandsfluktuation, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 1.000 Ind. relevant
<i>Corvus monedula</i> Dohle	§	-	3	verbreiteter, aber gefährdeter Gebäude- oder Baumhöhlenbrüter, oft koloniarartig, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. relevant
<i>Crex crex</i> Wachtelkönig	V §§	2	2	global gefährdete Vogelart; starke Bestandsfluktuation; Hauptvorkommen auf Überflutungsgrünländern an Saale, Weißer Elster, Helme und Elbe; unregelmäßig auch auf Äckern; seit 2011 abnehmender Trend,
<i>Cygnus bewickii</i> Zwergschwan	V §§	-	-	regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST
<i>Cygnus cygnus</i> Singschwan	V §§	R	R	regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST; seit 2012 Brutvogel an der Weißen Elster bei Ochsendorf und seit 2013 bei Halle; seltener Brutvogel ohne offensichtliches Gefährdungspotential; Schwellenwert > 1000 Ind.
<i>Cygnus olor</i> Höckerschwan	§	-	-	nur größere Schlafplatz- und Nahrungsgemeinschaften ab 200 Ind. relevant, in ST an Gewässern weit verbreitet
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	§	3	-	nur Kolonien ab 100 BP relevant, häufiger Gebäudebrüter in z. T. großen Kolonien
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	V §§	-	-	enge Bindung an Laubwälder mit Vorkommen von Alteichen (oder sehr alten Buchen und Erlen)

Art	S ¹	D ²	ST ²	Erläuterung/ Bemerkungen
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	V §§	-	-	weit verbreiteter Brutvogel in Wäldern mit Mindestanteil an Altholz
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	§§	V	V	nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise Lößboden; lokal große Schlafplatzgemeinschaften bildend
<i>Emberiza hortulana</i> Ortolan	V §§	3	3	Verbreitungsschwerpunkt im im Norden ST, Vorhaben außerhalb des aktuellen Verbreitungsbildes.
<i>Falco columbarius</i> Merlin	V §§	-	-	regelmäßiger Wintergast; meist Einzelvögel
<i>Falco peregrinus</i> Wanderfalke	V §§	-	3	seltener Brutvogel mit aktueller Zunahme; Vorkommen von Fels- und Gebäudebrütern; aktuell Wiederansiedlung von Baumbrütern
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	§§	3	3	seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel; keine geeigneten Horststandorte im Vorhabenbereich
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	§§	-	-	weit verbreiteter Brutvogel; keine geeigneten Horststandorte im Vorhabenbereich
<i>Falco vespertinus</i> Rotfußfalke	V §§	-	nb	keine Brutzeitbeobachtungen, sporadischer Sommergast
<i>Ficedula parva</i> Zwergschnäpper	V §§	V	R	erst wenige belegte Bruten; regelmäßiger Feststellungen singender Männchen in strukturreichen Laubwäldern
<i>Fulica atra</i> Blesshuhn	§	-	-	erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 2.000 Ind. relevant
<i>Gallinago gallinago</i> Bekassine	§§	1	1	stark abnehmender Brutbestand, Schwerpunkt in Flussauen und Mooren im nördlichen ST, regelmäßiger Durchzügler
<i>Gallinula chloropus</i> Teichhuhn	§§	V	V	weit verbreiteter, aber nicht sehr häufiger Brutvogel an Stillgewässern
<i>Gavia arctica</i> Prachtaucher	V §	-	-	regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen
<i>Gavia stellata</i> Sterntaucher	V §	-	-	regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen
<i>Glaucidium passerinum</i> Sperlingskauz	V §§	-	-	seltener Brutvogel in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern; im Harz und in der Altmark, zunehmender Bestand
<i>Grus grus</i> Kranich	V §§	-	-	aktuell zunehmender Brutvogel; vorzugsweise Erlenbrüche; Schwerpunkte des Vorkommens im nördlichen ST; Rastplätze im Herbst zunehmend auch in südlichen Landesteilen; Ausbreitung nach Westen und Süden, besiedelt mittlerweile auch verschliffte Ackersenken und Bergbaufolge-Habitats
<i>Haematopus ostralegus</i> Austernfischer	V §	-	-	vormals seltener Brutvogel mit eng begrenztem Vorkommen in der Elbaue; Ausbreitung nach Westen und Süden, nahezu lineare Bestandszunahme 1991-2011, ab 2012 relativ stabil mit ca. 35 Brutpaaren
<i>Haliaeetus albicilla</i> Seeadler	V §§	-	-	sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden, Schwerpunkt im Elbtal, in Ausbreitung begriffen
<i>Himantopus himantopus</i> Stelzenläufer	V §§	-	nb	sehr seltener Brutvogel, besiedelt Flachwasserzonen von Gewässern
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	§	3	3	Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, große Schlafplätze in Röhrichten bildend
<i>Ixobrychus minutus</i> Zwergdommel	V §§	2	V	sehr seltener Brutvogel in Schilfgebieten; aktuell zunehmender Bestand
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	§§	2	3	weit verbreiteter Brutvogel lichter, altholzreicher Laubwälder und Streuobstbestände; nicht sehr häufig
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	V §	-	V	häufiger, weit verbreiteter Brutvogel in strukturreicher Agrarlandschaft und an Waldsäumen; aktuell langsamer, aber kontinuierlicher Bestandsrückgang in ST;
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	§§	2	3	Brutvogel halboffener, strukturreicher Landschaften;
<i>Larus argentatus</i> Silbermöwe	§	-	R	seltener, wenig verbreiteter Brutvogel der Bergbaufolgelandschaft in den Landkreisen Bitterfeld und Merseburg-Querfurt sowie am Schollener See, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant
<i>Larus cachinnans</i> Steppenmöwe	§	R	R	seltener, wenig verbreiteter Brutvogel, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, größere winterliche Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft
<i>Larus canus</i> Sturmmöwe	§	-	-	größere Kolonien nur im Bereich der Goitzsche sowie am Muldestausee; z. T. große Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit; aktuell starker Rückgang, Landesbestand derzeit bei ca. 30 Brutpaaren
<i>Larus melanocephalus</i> Schwarzkopfmöwe	V §	-	R	sehr seltener Brutvogel, seit 1988 an wenigen Lokalitäten; regelmäßige Brutzeit- und Durchzugsbeobachtungen an Gewässern
<i>Larus michahellis</i> Mittelmeermöwe	§	-	R	sehr seltener Brutvogel, z. T. als Mischbrut mit Silbermöwe an den o.g. Lokalitäten; Schlafplätze erst ab 500 Ind. relevant, z.T. große Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit
<i>Larus ridibundus</i> Lachmöwe	§	-	-	nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, große, regelmäßig besetzte Kolonien aktuell nur am Schollener See sowie an der Alten Elbe Klieken
<i>Limosa lapponica</i> Pfuhschnepfe	V §	-	-	seltener Durchzügler an Stillgewässern, vor allem im Herbst

Art	S ¹	D ²	ST ²	Erläuterung/ Bemerkungen
<i>Limosa limosa</i> Uferschnepfe	§§	1	1	sehr seltener Brutvogel auf Überschwemmungsgrünländern der Elbe
<i>Locustella luscinioides</i> Rohrschwirl	§§	-	-	Brutvogel großflächiger Schilfgebiete; nicht sehr häufig
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	§	3	3	in Mitteleuropa verbreiteter und lokal häufiger Brut- und Sommervogel, in Offenlandschaften (Feuchtwiesen, Moore, Heiden, Flussufer)
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	V §§	V	V	Schwerpunktvorkommen auf Sandböden, d. h. im Norden ST
<i>Luscinia luscinia</i> Sprosser	§	-	R	regelmäßige, aber seltene Durchzugs- und Brutzeitbeobachtungen v.a. in den Flussauen (Saale, Elbe)
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneola</i> Weißsterniges Blaukehlchen	V §§	-	-	verbreitet an nassen Standorten mit offenem Süß- oder Brackwasser und Mosaik aus vegetationsarmen und deckungsreichen Flächen (z. B. Gebüsche, Altschilf oder Hochstaudenfluren)
<i>Lymnocyptes minimus</i> Zwergschnepfe	§§	-	-	regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern u.a. Feuchtlebensräumen
<i>Lyrurus tetrix</i> Birkhuhn	V §§	1	0	in ST ausgestorben
<i>Mergus albellus</i> Zwergsäger	V §	-	-	regelmäßiger Wintergast an größeren Stillgewässern und auf Flüssen
<i>Mergus merganser</i> Gänsesäger	§	V	1	sehr seltener Brutvogel der Flussauen oder der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger und häufiger Wintergast
<i>Mergus serrator</i> Mittelsäger	§	-	R	sehr seltener Brutvogel der Flussauen, isoliertes Vorkommen an der Oker zwischen Viernenburg und Schladen (letzter Nachweis 2009); seltener Durchzügler/ Wintergast
<i>Merops apiaster</i> Bienenfresser	§§	-	-	Koloniebrüter in Steilwänden (Abbaugruben, Flussufer, Erosionstäler), daneben auch zahlreiche Einzelbruten; lokal eng begrenzte Brutvorkommen; Bestand aktuell zunehmend; derzeit in ST mehr als 1000 BP an über 180 Brutplätzen
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	V §§	-	-	weit verbreiteter Brutvogel; vorzugsweise in Gewässernähe; Die randlich angrenzenden Gehölze kommen nicht als potenzielle Horstbäume der Art in Frage. Relevante Brutvorkommen sind auszuschließen.
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	V §§	V	V	flächig verbreitet, aber abnehmend; höchste Siedlungsdichten in Saale-Elster- und Elbaue; Die randlich angrenzenden Gehölze kommen nicht als potenzielle Horstbäume der Art in Frage. Relevante Brutvorkommen sind auszuschließen.
<i>Motacilla flava</i> Wiesenschafstelze	§	-	-	Schlafplatzgemeinschaften in Röhrichten ab 500 Ind. relevant
<i>Numenius arquata</i> Großer Brachvogel	§	1	1	sehr seltener Brutvogel großflächiger Auengrünländer; Schwerpunkt im nördlichen ST; sonst regelmäßiger Durchzügler / Gastvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i> Nachtreiher	V §§	2	nb	seltener Gastvogel, vor allem an Flüssen und Stillgewässern; unregelmäßige Brutnachweise in ST
<i>Oenanthe oenanthe</i> Steinschmätzer	§	1	2	mittelhäufiger Brutvogel in Gebieten mit hohem Rohbodenanteil und Brutnischenangebot (Truppenübungsplätze, Abbaugruben)
<i>Otis tarda</i> Großtrappe	V §§	1	2	nur noch Reliktvorkommen weniger Vögel im Fiener Bruch und Zerbster Ackerland, Bestand von Auswilderung abhängig
<i>Pandion haliaetus</i> Fischadler	V §§	3	-	(vormals) sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden und Flussauen; fehlt (noch) im südlichen Sachsen-Anhalt; positive Bestandsentwicklung
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	§	2	2	Brutvogel der reich strukturierten Agrarlandschaft, stark abnehmender Bestand Im Bereich des Vorhabens wird aufgrund der Siedlungsnähe oder der Nutzungsintensität nicht von Brutplätzen der Art ausgegangen.
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	V §§	3	2	seltener Brutvogel, aber weit verbreitet Die randlich angrenzenden Gehölze kommen nicht als potenzielle Horstbäume der Art in Frage. Relevante Brutvorkommen sind auszuschließen.
<i>Phalacrocorax carbo</i> Kormoran	§	-	-	Koloniebrüter, Vorkommen in Flussauen und der Bergbaufolgelandschaft; häufiger Gastvogel an fischreichen Gewässern, Schlafplatzgemeinschaften erst ab 500 Ind. relevant
<i>Philomachus pugnax</i> Kampfläufer	V §§	1	0	in ST ausgestorben; bis 1987 Brutzeitbeobachtungen im Bereich der Unteren Havel; regelmäßiger Durchzügler
<i>Phylloscopus trochiloides</i> Grünlaubsänger	§	R	R	sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel im Nationalpark Hochharz
<i>Picus canus</i> Grauspecht	V §§	2	-	Schwerpunkte seines Vorkommens im südlichen ST; Bestand stetig zunehmend; Die Gehölze im Randbereich kommen aufgrund der Altersstruktur nicht als Brutplatz der Art in Frage.
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	§§	-	-	weit verbreiteter Brutvogel, auch im suburbanen Bereich; Die Gehölze im Randbereich kommen aufgrund der Altersstruktur nicht als Brutplatz der Art in Frage.
<i>Pluvialis apricaria</i> Goldregenpfeifer	V §§	1	-	regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel auf Grünländern / Äckern v. a. im nördlichen ST

Art	S ¹	D ²	ST ²	Erläuterung/ Bemerkungen
<i>Podiceps auritus</i> Ohrentaucher	V §§	1	-	seltener Wintergast auf Flüssen und Stillgewässern
<i>Podiceps cristatus</i> Haubentaucher	§	-	-	verbreiteter Brutvogel der Stillgewässer, erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. relevant
<i>Podiceps grisegena</i> Rothalstaucher	§§	-	V	seltener, lokal verbreiteter Brutvogel der Stillgewässer
<i>Podiceps nigricollis</i> Schwarzhalstaucher	§§	-	R	sehr seltener und sehr lokal verbreiteter Brutvogel der Stillgewässer (z. B. Helmestausee in ST und Thüringen), z.T. kolonieartig brütend
<i>Porzana parva</i> Kleines Sumpfhuhn	V §§	3	1	sehr seltener bzw. unregelmäßiger Brutvogel in strukturreichen Schilfgebieten
<i>Porzana porzana</i> Tüpfelsumpfhuhn	V §§	3	1	sehr seltener Brutvogel an Nassstellen mit nicht ganz geschlossener Vegetation und niedrigem Wasserstand (Verlandungsbereiche, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen); Vorkommen lokal begrenzt; Bestand stark fluktuierend
<i>Porzana pusilla</i> Zwergsumpfhuhn	V §§	R	nb	in Deutschland aktuell gelegentlicher Brutgast; in ST keine Brutnachweise
<i>Recurvirostra avosetta</i> Säbelschnäbler	V §§	-	nb	sehr seltener Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen; ausnahmsweise lokaler Brutvogel
<i>Riparia riparia</i> Uferschwalbe	§§	V	-	Koloniebrüter an Steilwänden (Flussufer und Sekundärlebensräume), gern in Gewässernähe; nicht häufig
<i>Sterna albifrons</i> Zwergseeschwalbe	V §§	1	0	sehr seltener Brutgast an Gewässern (2017 Brutnachweis am Treuelkiessee im Norden ST); seltener Durchzügler
<i>Sterna caspia</i> Raubseeschwalbe	V §§	1	-	regelmäßiger, aber seltener Gast
<i>Sterna hirundo</i> Flussseeschwalbe	V §§	2	3	seltener Brutvogel hauptsächlich im Norden ST, vielfach an Kiesseen und auf Nistflößen, sonst regelmäßiger Durchzügler;
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	§§	2	2	weit verbreiteter Brutvogel lichter Wälder und Feldgehölze; aktuell sehr stark im Rückgang, aber noch weit verbreitet; Die Gehölze im Randbereich entsprechen nicht den Brutplatzanforderungen.
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	§§	-	-	weit verbreiteter, häufiger Brutvogel altholzreicher Wälder
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	§	3	V	Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant, zahlreiche große, traditionelle Schlafplätze in Röhrichtflächen an Stillgewässern in ST
<i>Sylvia nisoria</i> Sperbergrasmücke	V §§	3	3	weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel; Brutvorkommen in offenen sonnigen Wiesen, Weiden, Heiden oder lichten Wäldern
<i>Tringa glareola</i> Bruchwasserläufer	V §§	1	-	regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen
<i>Tringa ochropus</i> Waldwasserläufer	§§	-	-	sehr lokal verbreiteter und seltener Brutvogel in feuchten Wäldern und Randgebieten von Mooren und Sümpfen
<i>Tringa totanus</i> Rotschenkel	§§	3	1	sehr seltener Brutvogel der Feuchtgebiete v.a. im Norden ST
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>) Ringdrossel	§	-	R	extrem seltene Art mit starker geographischer Restriktion (Oberharz)
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	§§	-	3	weit verbreitet; Gebäudebrüter; starke Bestandsschwankungen abhängig von Winterverlusten und Nahrungsangebot
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	§§	3	3	sehr seltener Brutvogel in wärmebegünstigten Gegenden; Projekttraum außerhalb der bekannten Artvorkommen; geeignete Bruthöhlen fehlen in Bereich des Vorhabens.
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	§§	2	2	Brutvogel der Flussauen, stark abnehmender Bestand; lokal auch auf Äckern brütend; große Zugtrupps auf Ackerflächen und Grünländern im Herbst;

Erläuterungen:

- S = Schutzstatus
 § = besonders geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG [1]);
 §§ = streng geschützte Art (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG [1]);
 V = Art des Anhanges I VSchRL [15];
- Gefährdung gemäß den Roten Listen
 D = Rote Liste Deutschland [6], ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt [8];
 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste; - = nicht gefährdet; nb = nicht bewertet

Bebauungsplan Nr. 53/2021 "Königsborner Straße 13" Bestand Biotope 06/2021

